

PROJEKTSANFORDERUNGEN

für die Einleitung von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§32b Abs.2 WRG1959 idgF.)

1. Angaben gemäß §5 der IEV (Pflichten des Indirekteinleiters) Abs.3 - Anhang C der IEV

- Branche, abwasserrelevante Tätigkeiten, Art und Größe des Betriebes, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten.
- Größe und Art des Wasserbezuges (m³/d; z.B. öffentliche Wasserversorgung)
- Genaue Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation, (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Gemeinde und Parzellenummer), Angabe von vorhandenen oder erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen.
- Zeitpunkt und/oder Dauer der Einleitung
- Herkunftsbereich des Abwassers gemäß §4 AAEV, bei Abwassermischung jeder Herkunftsbereich dem ein Teilstrom zugeordnet werden kann.
- In die Überwachung einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und –parameter. Werden bei der(n) ausgeführten (angestrebten) Tätigkeit(en) nachstehend genannte gefährliche Stoffe verwendet und können diese ins Abwasser gelangen, so sind sie trotz der analytischen Erfassung und Überwachung durch die Summenparameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) **gesondert anzugeben:**

Hexachlorcyclohexan	Dieldrin	Chloroform	Tetrachlokohlenstoff
Endrin	1,2 Dichlorethan	DDT	Isodrin
Trichlorethen	Pentachlorphenol	Hexachlorbenzol	Tertachlorethen
Aldrin	Hexachlorbutadien	Trichlorbenzol(alles Isomere)	

- Bei einer Abwassermischung sind die maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe gesondert für jeden Teilstrom nach §4 AAEV anzugeben.
- Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.
- Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, bei einer Abwassermischung erforderlichenfalls gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen läßt.
- Für die Einleitung maßgebliche Schwellenwerte nach §2 Abs.2 oder 3; bei einer Abwassermischung gesondert für jeden Teilstrom der sich einem Herkunftsbereich gemäß §4 AAEV zuordnen läßt.
- Einzuleitende Abwassermengen und Stofffrachten.
- Für die Einleitung vorgesehene max. Abwassermenge (in m³/d und m³/h)
- Bei der Einleitung von Niederschlagswasser Größe der zu entwässernden Fläche einschließlich Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) und der auf der Fläche durchgeführten Tätigkeiten; von dieser Fläche bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließende Wassermenge (in m³/d)
- Maximale Tagesfrachten (in g/d) der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe (lt.Pkt. 6 bzw. Z 8 der AAEV) sowie maßgebliche Abwassereigenschaften; bei einer Abwassermischung max. Tagesfrachten für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in jedem Teilstrom der sich einem Herkunftsbereich gemäß §4 AAEV zuordnen läßt
- Häufigkeit der Überwachung im zweijährigen Berichtszeitraum (§5 Abs.4)

Hinweis: gemäß§103 Abs(1) WRG 1959 können gewisse Angaben – falls sie sich aus der Natur des Projektes als entbehrlich erweisen - entfallen

2. Allgemeines.

Angaben über wasserrechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit der Einleitung über die der Antragsteller bereits verfügt.

3. Abwassertechnik.

- Beschreibung der anfallenden Abwässer bzw. Teilströme; allgemeine Angaben zu den häuslichen Abwässern; Angaben je Teilstrom (Anfallsstelle)
- Beschreibung der Schutz der Kanalisation vorgesehen Maßnahmen, Vorreinigungs- und Rückhalteeinrichtungen, betriebseigene Kanalisation (Trennung der häuslichen und betrieblichen Abwässer).
- Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation (Lage, Profil, Rohrmaterial etc)
- Störfallvorsorge: hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigung und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.

4. Ver/Entsorgung und Lagerung

- Angaben über die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle, allfällige Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben über abwasserrelevante Stoffe, insbesondere Roh- Hilfs- und Zusatzstoffe und deren Einsatz z.B in kg/ Jahr, Sicherheitsdatenblätter etc.

5. Überwachungsgegebenheiten

- Beschreibung der vorgesehenen Überwachung, Probenahmestellen etc.
- Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.

6. Einleitungsantrag.

- Konsensantrag in qualitativer und quantitativer Hinsicht und Angabe der einzubringenden Stoffe, der Frachten, der Abwassermengen sowie Überwachungsgegebenheiten.
- Beim Einleitungsantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf, der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, die Teilstrombehandlung sowie das Verbot der Verdünnung zu berücksichtigen. Weiters sind die einschlägigen Emissionsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz zu beachten.
- Allfällige Variantenuntersuchungen samt Erläuterungen der damit verbundenen Vor- und Nachteile.

Planunterlagen.

Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem. Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der –aufzulassenden Anlagenteile durch farbliche Kennzeichnung:

- braun: häusliche Abwässer
- rot: betriebliche Abwässer
- blau: nicht/gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer (z.B. Sickerschacht)
- grün: mehr als geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer

Detailpläne: falls aus dem Übersichtslageplan nicht eindeutig ersichtlich, Detailpläne mit:

- Darstellung der Abwasseranfallstellen (Bezeichnung der Betriebs- u. Produktionsbereiche, Teilströme)
- Situierung von Vorreinigungsanlagen, vorgereinigte Teilströme, Typenblätter etc.
- Verfahrensschema mit Angabe der Behältervolumina etc.
- Situierung von Meßstellen

Allgemeine Hinweise:

Das Projekt ist vom Antragsteller und Verfasser zu unterzeichnen, und in zweifacher Ausfertigung beim [AIZ-Abwasserverband](#) einzureichen,

Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des §32b WRG1959 ersetzt keine allenfalls erforderliche behördlichen Bewilligungen (insbesondere wasser-, bau- oder gewerberechtliche Bewilligungen).